

Stadtverordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Möwenfütterungsverbot

in der Fassung vom 29. Juli 2024

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock zum Möwenfütterungsverbot vom 22. Juli 2009, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 29. Juli 2009,
- b) Erste Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock zum Möwenfütterungsverbot vom 15. Mai 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 vom 4. Juni 2014;
- c) Zweite Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Möwenfütterungsverbot vom 8. Juli 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 14 vom 17. Juli 2019;
- d) Dritte Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Möwenfütterungsverbot vom 29. Juli 2024, veröffentlicht im Internet unter www.rostock.de/Bekanntmachungen 29. Juli 2024.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadtverordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Möwenfütterungsverbot gilt in den nachfolgend ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Bereichen:

- a) für den Ortsteil Seebad Warnemünde;
- b) im Innenstadtbereich im straßenverkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerbereich (Verkehrszeichen Nr. 242 § 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung) in den Wegebeziehungen
 - Neuer Markt
 - Kröpeliner Straße
 - Breite Straße
 - Universitätsplatz
 - Schröderplatz (Zugang Kröpeliner Straße) (Anlage 1);

Im Bereich des Stadthafens in den Grenzen

- Stadthafen - Warnowufer - Haedgehalbinsel (Anlage 2),
- Stadthafen - Christinenhafen - Kempowski-Ufer - Am Strande - Loggerweg - Ludewigbecken (Anlage 3).

(2) In den dieser Verordnung beigefügten nichtmaßstäblichen Übersichtskarten (Anlagen 1 - 3) sind die namentlich aufgeführten Straßen dargestellt. Die Übersichtskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Fütterungsverbot

Es ist verboten, Möwen zu füttern. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen aufgenommen werden.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben nach vorheriger Ankündigung Maßnahmen der Stadt und deren Beauftragten zur Verhinderung der Brutttätigkeit der Möwen zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Möwen füttert oder Futter auslegt,
2. entgegen § 3 Maßnahmen der Stadt und deren Beauftragten zur Verhinderung der Brutttätigkeit der Möwen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Das Möwenfütterungsverbot gilt bis zum 28. Juli 2029.